



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen**

Wissenschaftliche Hochschulen

**Wissenschaftsrat**

**Tübingen, 1960**

2. Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8275**

## VI. 2. Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlicher Rat

Die dem Wissenschaftsrat vorgelegten Entwicklungspläne der Hochschulen lassen erkennen, daß überall ein starkes Bedürfnis besteht, Planstellen einzurichten, die in Lehre und Forschung dem weiten Aufgabenbereich Rechnung tragen sollen, der von den Lehrstuhlinhabern einerseits, den in einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnis stehenden Assistenten andererseits nicht mehr bewältigt werden kann.

In seiner Empfehlung vom 11. März 1960 hat der Wissenschaftsrat die Einführung einer neuen Gruppe von Stellen vorgeschlagen, die der Wahrnehmung von Daueraufgaben in Forschung und Lehre dienen sollen, von denen die Lehrstuhlinhaber entlastet werden müssen. Diese Stellen mit den Amtsbezeichnungen „Abteilungsvorsteher“ und „Wissenschaftlicher Rat“ sollen ihren Inhabern selbständige Forschungsmöglichkeiten gewähren. Sie sind auch in der Besoldung so einzustufen, daß sie für den wissenschaftlichen Nachwuchs neben dem Ordinariat oder Extraordinariat einen Anreiz bieten und als Lebensstellung angesehen werden können. Es ist selbstverständlich, daß Inhaber dieser Stellen auch auf Lehrstühle berufen werden können. In jedem Fall ist die Habilitation — bei den Technischen Hochschulen die Qualifikation für die Berufung auf einen Lehrstuhl — die Voraussetzung für die Ernennung zum Abteilungsvorsteher oder zum Wissenschaftlichen Rat; in der Regel soll mit der Ernennung auch die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor verbunden werden.

Neue  
Stellengruppen

Die Abteilungsvorsteher sollen vor allem als Leiter von größeren Abteilungen, die als Dauereinrichtung an großen Instituten oder Kliniken bestehen, eingesetzt werden; sie sollen für ihre selbständige Forschungstätigkeit über einen eigenen Sachetat und entsprechendes Personal verfügen können.

Die Stellen mit der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat“ werden vor allem für die geisteswissenschaftlichen Fächer in Betracht kommen.

## VI. 3. Privatdozenten und Dozenten

Der Wissenschaftsrat hält daran fest, daß das Ordinariat nicht die Endstufe einer sich in mehreren Stufen vollziehenden Beamtenlaufbahn sein soll, sondern daß es aus der Zahl aller für die wissenschaftliche Forschung und Lehre Geeigneten besetzt werden muß. Bei den Universitäten werden hierfür in erster Linie die Privatdozenten in Betracht kommen, bei den Technischen Hochschulen Persönlichkeiten, die sich in der